

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 08. Juli 2014

Seite 883

Nr. 102

---

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Bachelor-Studiengänge  
COMPUTER ENGINEERING  
COMPUTER SCIENCE AND COMMUNICATIONS ENGINEERING  
AUTOMATION AND CONTROL ENGINEERING  
ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING  
METALLURGY AND METAL FORMING  
MECHANICAL ENGINEERING  
und die Master-Studiengänge  
COMPUTER ENGINEERING  
COMPUTER SCIENCE AND COMMUNICATIONS ENGINEERING  
AUTOMATION AND CONTROL ENGINEERING  
ELECTRICAL AND ELECTRONIC ENGINEERING  
MECHANICAL ENGINEERING  
METALLURGY AND METAL FORMING  
MANAGEMENT AND TECHNOLOGY OF WATER AND WASTE WATER  
COMPUTATIONAL MECHANICS  
im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms  
INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE)  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 08. Juli 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und die Master-Studiengänge im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE) an der Universität Duisburg-Essen vom 07.07.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 413), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.04.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014, S. 423 / Nr. 44) wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Bachelor oder Masterstudiengangs an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“

2. **§ 24 Abs. 4** wird aufgehoben.3. In **§ 26 Abs. 3** wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.“

4. **§ 36 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen des ISE-Programms in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. **§ 44 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen des ISE-Programms in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 07.07.2014.

Duisburg und Essen, den 08. Juli 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler